

## Synopse zur 13. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

### Satzung in der Fassung der 12. Satzungsänderung

#### § 11 Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Außer der Stadt Köln können Mitglieder der Kasse sein

- a) kommunale Verbände oder Einrichtungen, an denen die Stadt Köln beteiligt ist,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind und die Stadt Köln auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss hat,
- c) juristische Personen des privaten Rechts  
  
, an deren Kapital die Stadt Köln überwiegend beteiligt ist oder deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, soweit die Stadt Köln auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss hat,
- d) die Fraktionen des Rates der Stadt Köln.

(2) ...

(3) ...

### Vorgeschlagener Wortlaut in der Fassung der 13. Satzungsänderung

#### § 11 Voraussetzung der Mitgliedschaft

(1) Außer der Stadt Köln können Mitglieder der Kasse sein

- a) kommunale Verbände oder Einrichtungen, an denen die Stadt Köln beteiligt ist,
- b) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind und die Stadt Köln auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss hat,
- c) **Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind**  
  
, an deren Kapital die Stadt Köln überwiegend beteiligt ist oder deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, soweit die Stadt Köln auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss hat,
- d) die Fraktionen des Rates der Stadt Köln.

(2) ...

(3) ...

### Erläuterung

#### Zu § 1 Nummer 1 der Änderungssatzung:

Mit dieser Änderung wird geregelt, dass auch Arbeitgeber, die nicht in der Rechtsform einer juristischen Person, sondern als Personengesellschaft firmieren (z. B. GmbH & Co. KG) Mitglied der Kasse werden können.

**§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) <sup>1</sup>Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

**§ 12 Fortsetzung von Mitgliedschaften**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

(5) <sup>1</sup>Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Mitglied Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

**<sup>3</sup>Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind. <sup>4</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.**

**Zu § 1 Nummer 2 der Änderungssatzung:**

Entsprechend der Regelung in § 15a Absatz 5 wird künftig die anteilige Zuordnung der Bestände nur dann vorgenommen, wenn eine konkrete Zuordnung der Anwartschaften und Ansprüche nicht möglich ist.

**§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. <sup>2</sup>Insbesondere sind mitzuteilen
  - 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe c
    - a) der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses der Stadt Köln oder
    - b) der Wegfall der überwiegenden kapitalmäßigen Beteiligung der Stadt Köln,
    - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitgliedes;
  - 2. von allen Mitgliedern
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...

**§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. <sup>2</sup>Insbesondere sind mitzuteilen
  - 1. von **Mitgliedern im Sinne des** § 11 Absatz 1 Buchstabe c
    - a) der Wegfall des statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einflusses der Stadt Köln oder
    - b) der Wegfall der überwiegenden kapitalmäßigen Beteiligung der Stadt Köln,
    - c) eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitgliedes;
  - 2. von allen Mitgliedern
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...

**Zu § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung:**  
Folgeänderung zu Nummer 1

**§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I**

(1) ...

(2) <sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet.

<sup>2</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. <sup>3</sup>Die Kasse kann ein

**§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I**

(1) ...

(2) <sup>1</sup>Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet.

<sup>2</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. <sup>3</sup>Die Kasse kann ein

anderes Sicherungsmittel zulassen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).

### § 15a Ausgleichsbetrag

(1) <sup>1</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. <sup>2</sup>Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen

a) ...

b) ...

...

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. <sup>2</sup>Die dafür

anderes Sicherungsmittel zulassen. <sup>4</sup>Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).

**<sup>5</sup>Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. <sup>6</sup>Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.**

**(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.**

### § 15a Ausgleichsbetrag

(1) **<sup>1</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. dieses Barwertes zu zahlen.**

a) ...

b) ...

...

(2) <sup>1</sup>Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. <sup>2</sup>Die dafür

### Zu § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung:

Die Ergänzung regelt, dass auch beim Eintritt der Insolvenzfähigkeit des ausgeschiedenen Mitglieds während des Amortisationszeitraums Absicherungen vom ausgeschiedenen Mitglied beizubringen sind. Wird keine Absicherung vorgelegt, kann die Kasse aufgrund des nicht gesicherten Insolvenzrisikos die Schlussrechnung stellen und damit den Amortisationszeitraum verkürzen.

Damit die Kasse von einer nachträglichen Insolvenzfähigkeit Kenntnis erlangen kann, wird dem Mitglied eine entsprechende Mitteilungspflicht auferlegt.

### Zu § 1 Nummer 5 der Änderungssatzung:

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Begriff „Ausgleichsbetrag“ auch die Verwaltungskosten umfasst.

## Anlage 2 zu TOP 9

maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. <sup>3</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. <sup>4</sup>Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. <sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert.

<sup>6</sup>Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von zwei v. H. des Ausgleichsbetrages erhoben.

<sup>7</sup>Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ...

(4) ...

(5) <sup>1</sup>Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt

§ 12 Absatz 5 Satz 3

maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. <sup>3</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. <sup>4</sup>Als Sterbetafeln sind die Richttafeln Heubeck 2005 G zu verwenden. <sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert.

***(gestrichen)***

<sup>6</sup>Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsparameter vom Kassenausschuss beschlossen und als Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) ...

(4) ...

(5) <sup>1</sup>Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt

**§ 12 Absatz 5 Satz 4**

Aufgrund dieser einleitenden Klarstellung kann in Absatz 2 Satz 6 gestrichen werden.

Folgeänderung zu Nummer 2

entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. <sup>3</sup>Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

(6) ...

(7) ...

#### **§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. <sup>2</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte

durchschnittliche Neuanlagerendite

der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) <sup>1</sup>Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. <sup>2</sup>Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten

durchschnittlichen Neuanlagerendite

der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat. <sup>3</sup>Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen Ausfälle verbunden sind.

(6) ...

(7) ...

#### **§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. <sup>2</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte

#### ***laufende Durchschnittsverzinsung***

der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) <sup>1</sup>Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. <sup>2</sup>Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten

#### ***laufenden Durchschnittsverzinsung***

der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

#### **Zu § 1 Nummer 6 der Änderungssatzung:**

Bei der Berechnung des Amortisationsbetrags und bei der Verzinsung des Guthabens wird nicht mehr auf die durchschnittliche Neuanlagerendite, sondern auf die laufende Durchschnittsverzinsung abgestellt. Die laufende Durchschnittsverzinsung ist aus folgenden Gründen besser für die Renditeberechnung geeignet:

- Bei der Neuanlagerendite können weite Bereiche der Kapitalanlage nicht mit einbezogen werden. So können nur festverzinsliche

(5) <sup>1</sup>Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte

durchschnittliche Neuanlagerendite

der Kasse in Ansatz gebracht. <sup>3</sup>Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten

durchschnittlichen Neuanlagerendite

der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) <sup>1</sup>Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete

Barwert

gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. <sup>2</sup>Ist der

Barwert

höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. <sup>3</sup>Ist der

Barwert

geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unter-

(5) <sup>1</sup>Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsparametern neu berechnet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte

#### ***laufende Durchschnittsverzinsung***

der Kasse in Ansatz gebracht. <sup>3</sup>Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten

#### ***laufenden Durchschnittsverzinsung***

der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) <sup>1</sup>Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete

#### ***Ausgleichsbetrag***

gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. <sup>2</sup>Ist der

#### ***Ausgleichsbetrag***

höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. <sup>3</sup>Ist der

#### ***Ausgleichsbetrag***

geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unter-

Wertpapiere berücksichtigt werden, nicht aber zum Beispiel die Rendite aus Fonds oder Aktien.

- Zudem kann die Berechnung über die Kuponerträge bei bestimmten Fallkonstellationen zu zweifelhaften Ergebnissen führen, da die Rendite auch bei festverzinslichen Wertpapieren maßgeblich durch die Kursentwicklung bestimmt wird.
- Da die Finanzierung mit Amortisationsbeiträgen mit einem Zeitraum von bis zu 20 Jahren eher langfristig ausgerichtet ist, wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass die Altanlagen aus der Zeit vor dem Amortisationszeitraum zunehmend an Bedeutung verlieren.

Die laufende Durchschnittsverzinsung errechnet sich aus dem Verhältnis des Kapitalergebnisses zum mittleren Kapitalanlagebestand. Das Kapitalanlageergebnis errechnet sich aus den laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, vermindert um die laufenden Aufwendungen auf Kapitalanlagen des Geschäftsjahres. Damit bleiben außerordentliche Erträge und Aufwendungen, etwa Gewinne aus dem Abgang von Vermögensanlagen, Abschreibungen aufgrund von Kursverlusten sowie Sonderabschreibungen, unberücksichtigt. Der mittlere Kapitalanlagebestand errechnet aus dem Kapitalanlagenbestand zum Anfang des Geschäftsjahres zuzüglich dem Kapitalanlagebestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert durch zwei. Die laufende Durchschnittsverzinsung ist eine verbreitete Formel zur Renditeberechnung, mit der die im Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft organisierten Lebensversicherungen ihre Rendi-



schiedsbetrag zu erstatten. <sup>4</sup>Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) ...

(8) ...

**§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet,

e) ...

bis

n) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

schiedsbetrag zu erstatten. <sup>4</sup>Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) ...

(8) ...

**§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

a) ...,

b) ...,

c) ...,

d) ***(gestrichen)***

e) ...

bis

n) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

**(5) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kur-**

te ausweisen.

Die Änderungen in Absatz 6 sind Folgeänderungen zu Nummer 5.

**Zu § 1 Nummer 7 der Änderungssatzung:**

Nach der bisherigen Regelung in Absatz 1 Buchstabe d, der Anlage 2 Satz 1 Buchstabe e zum ATV-K entspricht, sind Beschäftigte von der Versicherungspflicht bei der Kasse ausgenommen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) freiwillig weiterversichert sind. Diese Ausnahme von der Pflichtversicherung wurde mit dem Fünften Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingeführt (§ 6 Absatz 2 Buchstabe k Versorgungs-TV).

Seinerzeit stand die Ausnahmeregelung vor folgendem Hintergrund: Beschäftigte, die nach einem Arbeitgeberwechsel bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versicherungspflichtig wurden, waren nach den damaligen Überleitungsabkommen verpflichtet, eine echte

***orchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. <sup>3</sup>Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. <sup>4</sup>Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.***

Überleitung der Versicherung zu beantragen.

Da sich aber das Versorgungssystem der VddKO und der Vddb erheblich von dem Gesamtversorgungssystem in der Zusatzversorgung unterscheiden, wäre eine Verpflichtung zur echten Überleitung im Einzelfall für Versicherte nachteilig gewesen. Aus diesem Grund hat man den Beschäftigten damals ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb und der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung eingeräumt. Bei freiwilliger Weiterversicherung entfällt seither die Versicherungspflicht in der Pflichtversicherung. Beschäftigte bleiben an diese Wahl dauerhaft gebunden (Kiefer/Langenbrinck, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ATV, Kommentar, Erl. 22 zu § 2).

Seit dem 1. Januar 2002 wirken sich Unterschiede im Leistungsrecht nicht mehr nachteilig für Versicherte aus. Aus Sicht der Kasse und der beiden anderen Versorgungseinrichtungen wäre es für Beschäftigte vorteilhafter, wenn eine Versicherungspflicht bei der Kasse auch bei einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb bestehen würde. Mit der Satzungsänderung wird im Vorgriff auf eine Änderung der Anlage 2 Satz 1 Buchstabe e zum ATV-K die Aufhebung der Regelung vorgeschlagen. Die VBL hat ihre Satzung mit der 18. Satzungsänderung bereits entsprechend angepasst. Beschäftigten, die bis zur Streichung dieser Regelung aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb nicht in der Pflichtversicherung angemeldet werden konnten, soll ein Wahlrecht eingeräumt werden. Daher können sie bis zum 31. Dezem-

#### § 54 Vermögensanlage

Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) anzulegen.

#### § 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe

#### § 54 Vermögensanlage

***Das Kassenvermögen ist, soweit es nicht für Ausgaben benötigt wird, nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV NRW S. 694, ber. S. 748) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.***

#### § 62 Umlagen/Pflichtbeiträge

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist - unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 1 - zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8-fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)

***, nach § 7 des Tarifvertrages zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder einem vergleichbaren Tarifvertrag***

zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe

ber 2016 einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben sie dauerhaft von der Pflichtversicherung befreit.

#### Zu § 1 Nummer 8 der Änderungssatzung:

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG NRW) normiert in § 16 Absatz 2 mit Bezug auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie die Anlageverordnung (AnIV) die Anlage des Vermögens der kommunalen Zusatzversorgungskassen in NRW. Ein offener Verweis auf die Landesnorm vereinfacht das Satzungsänderungsverfahren bei künftigen Anpassungen des VAG beziehungsweise der AnIV.

#### Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:

Mit den Ergänzungen wird die Einbeziehung des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) vom 27. Februar 2010 geregelt. Zudem wurde (wie in

zustehen. <sup>2</sup>Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ...

### **§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b**

(1) ...

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) <sup>1</sup>§ 15a Absatz 2

Sätze 1 bis 3 gelten

mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet.

Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. <sup>3</sup>Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags er-

zustehen. <sup>2</sup>Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ...

### **§ 79 Übergangsregelungen zu § 15 bis 15b**

(1) ...

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 ausgeschiedenen Mitglieder gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist:

a) <sup>1</sup>§ 15a Absatz 2

***gilt***

mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>In dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2009 wurden die Richttafeln Heubeck 1998 verwendet.

<sup>3</sup>Seit dem 1. Januar 2010 werden die Richttafeln Heubeck 2005 G verwendet. <sup>4</sup>Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags er-

der VBL-Satzung mit der 18. Satzungsänderung) eine offene Formulierung ergänzt, um nicht jeden künftigen Tarifvertrag zur Altersteilzeit ausdrücklich in den Katalog mit aufnehmen zu müssen.

### **Zu § 1 Nummer 10 der Änderungssatzung:**

Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass bei den nicht verjährten Fällen, nicht rückwirkend erstmals die Rentendynamik und die Verwaltungskostenpauschale (entsprechend den allgemeinen Regelungen in § 15a Absatz 2 Satz 5 bis 7) in die neue Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen sind.

Redaktionelle Anpassungen der Satznummerierung.

zielten

durchschnittlichen Neuanlagerendite

der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

- b) <sup>1</sup>Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden.<sup>2</sup>Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

- aa) <sup>1</sup>Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.<sup>2</sup>Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten.<sup>3</sup>Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht.<sup>4</sup>Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte

durchschnittliche Neuanlagerendite

der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen.<sup>5</sup>Die Zah-

zielten

**laufenden Durchschnittsverzinsung**

der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück zu gewähren.

- b) <sup>1</sup>Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann bis zum Eintritt der Verjährung ausgeübt werden.<sup>2</sup>Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben

- aa) <sup>1</sup>Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten.<sup>2</sup>Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten.<sup>3</sup>Zur Abgeltung der Verwaltungskosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um zwei v. H. erhöht.<sup>4</sup>Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte

**laufende Durchschnittsverzinsung**

der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen.<sup>5</sup>Die Zah-

Entsprechend den Änderungen in § 15b wird auch bei den Übergangsregelungen auf die laufende Durchschnittsverzinsung abgestellt (vgl. Nummer 6).

lungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

- bb) <sup>1</sup>Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. <sup>3</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

- cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück ge-

lungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

- bb) <sup>1</sup>Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. <sup>2</sup>Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. <sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsparametern. <sup>4</sup>Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte **laufende Durchschnittsverzinsung** der Kasse in Ansatz gebracht.

- cc) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung in Höhe der im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten **laufenden Durchschnittsverzinsung** der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurück ge-

Redaktionelle Anpassung der Satznummerierungen

währt.

(3) ...

währt.

(3) ...

**(4) Für Vereinbarungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaften nach § 12 Absatz 2 zu einem Stichtag, der zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2013 liegt, gelten die Absätze 1 und 2 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 nur für den Teil des Ausgleichsbetrages gilt, der auf die am Stichtag vorhandenen noch verfallbaren Anwartschaften der zu diesem Zeitpunkt betragsgrei Versicherten entfällt.**

Mit dem neuen Absatz 4 werden auch die Fälle eines Abgeltungsbetrages mit in die Übergangsregelung einbezogen.

**Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung)**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Nummer 7 (Wegfall der Ausnahme von der Versicherungspflicht bei freiwilliger Weiterversicherung im Versorgungswerk der deutschen Bühnen beziehungsweise Kulturorchester) mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 sowie die Änderungen in Nummer 9 zum 1. Januar 2010 (Datum des In-Kraft-Tretens des TV Flex AZ) in Kraft.